Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Accu Holding AG
Freitag, 19. Juni 2015 um 16:00 Uhr (Türöffnung 15:30 Uhr)
Im Restaurant Schlössli Utenberg, Utenberg 643, 6006 Luzern (Oberhalb der Klinik St. Anna)

ACCU Holding AG

Traktanden und Anträge

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Konzernrechnung per 31. Dezember 2014; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Beschluss wird in Kenntnis des Entschädigungsberichts gefasst. Der Präsident des Verwaltungsrates wird den Aktionären den Entschädigungsbericht erläutern und Fragen dazu beantworten.
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der Accu Holding AG für das Geschäftsjahr 2014 zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

2. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsleitung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag per 01.01.2014	CHF	1‘241‘158
Jahresverlust/ -gewinn	CHF	819‘675
Verfügbarer Bilanzgewinn	CHF	2‘060‘833
Zuweisung an gesetzliche Reserven	CHF	45’000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	2‘015‘833

4. Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016 für den gesamten Verwaltungsrat eine feste Vergütung von maximal CHF 180’000 zu genehmigen.
Die Vergütung der operativ tätigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Herrn Marco Marchetti wird im Rahmen der Vergütung des Verwaltungsrates und die von Herrn Andreas Kratzer sowohl im Rahmen der Vergütung des Verwaltungsrates wie auch der Geschäftsleitung erfasst.

5. Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2016 für die gesamte Geschäftsleitung eine feste Vergütung von maximal CHF 340’000 zu genehmigen.
Der Verwaltungsrat beantragt, für das Geschäftsjahr 2015 für die gesamte Geschäftsleitung eine variable Vergütung von maximal CHF 250’000 zu genehmigen.

6. Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Herrn Daniel Brupbacher
- Herrn Marco Marchetti
- Herrn Andreas Kratzer
- Herrn Matthew Goddard

Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind aus dem Geschäftsbericht im Teil „Corporate Governance“ zu entnehmen.

7. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Marco Marchetti als Präsidenten des Verwaltungsrates für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

8. Wahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrates als Mitglieder des Vergütungsausschusses je für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- Herrn Daniel Brupbacher
- Herrn Marco Marchetti
- Herrn Andreas Kratzer

9. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Claudio Stocker, Rechtsanwalt & Notar, Luzern als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

10. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Deloitte AG, Zürich als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

11. Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital nach Art. 4a der Statuten um weitere zwei Jahre zu verlängern und auf total CHF 9'472'000 zu erhöhen. Der revidierte Art. 4a lautet wie folgt:

"Art. 4a (Genehmigtes Kapital)

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 18. Juni 2017 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 9'472'000 durch Ausgabe von höchstens 947'200 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

2. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den börsenmässigen Handel mit Bezugsrechten zu erlauben, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

3. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder

b) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern; oder

c) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorengruppen oder -märkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive im Zusammenhang mit der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption an ein Bankenkonsortium; oder

d) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

4. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten."

12. Erhöhung des bedingten Kapitals (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital auf total CHF 7'472'000 zu erhöhen. Der revidierte Art. 4b lautet wie folgt:

"Art. 4b (Bedingtes Kapital)

1 Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 747'200 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.00 um höchstens CHF 7'472'000 erhöhen, durch freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auszugebenden oder bereits begebenen Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden.

2 Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, sowie bei der Ausgabe von Optionen ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten oder von Optionsrechten, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken, indirekt zu gewähren oder aufzuheben, falls

a) solche Instrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden; oder

b) solche Instrumente auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden; oder

c) solche Instrumente zur Erschliessung neuer Investorenkreise oder für eine rasche und flexible Beschaffung von Fremd- resp. Eigenmitteln ausgegeben werden, und eine Platzierung mit Einräumung des Vorwegzeichnungsrechts nur schwer, mit bedeutend grösseren Kosten oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

4. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

5. Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten.

6. Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 200'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 10 Nennwert um höchstens CHF 2'000'000 erhöhen durch Ausübung von Bezugsrechten, welche den Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften nach

Massgabe eines oder mehrerer Reglemente des Verwaltungsrates direkt oder indirekt gewährt werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten auf Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

7 Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten."

13. Weitere Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft überdies wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen):

Statuten bisher	Statuten neu
Aktienkapital und Aktien	**II. Aktienkapital und Aktien**
Art. 4	**Art. 4**
1 Das Aktienkapital beträgt CHF 18‘944‘000.00 (Schweizerfranken vierzehn Millionen Siebenhundertvierundvierzigtausend) eingeteilt in 1‘894‘400 voll liberierte Namenaktien zu nominal CHF 10.00 (Schweizerfranken zehn).	1 Das Aktienkapital beträgt CHF 18‘944‘000.00 (Schweizerfranken achtzehn Millionen Neunhundertvierundvierzigtausend) eingeteilt in 1‘894‘400 voll liberierte Namenaktien zu nominal CHF 10.00 (Schweizerfranken zehn).
2 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.	2 Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.
3 An Stelle von Aktientiteln können Aktienzertifikate ausgegeben werden.	3 An Stelle von Aktientiteln können Aktienzertifikate ausgegeben werden.
4 Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen. Einzelheiten legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest.	4 Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.
5 Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.	5 Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
6 Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrage des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich ist.	6 [leer]
7 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung unter Einhaltung der Quorumsvorschriften von Art. 704 OR jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.	7 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung unter Einhaltung der Quorumsvorschriften von Art. 704 OR jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.
8 Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.	8 Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.
Art. 9	**Art. 9**
Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:	Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes und der Anträge der Revisionsstelle;	a) Abnahme des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes und der Anträge der Revisionsstelle;
b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und eines allfälligen Gewinnanteils des Verwaltungsrates;	b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und eines allfälligen Gewinnanteils des Verwaltungsrates;
c) Entlastung des Verwaltungsrates;	c) Entlastung des Verwaltungsrates;
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;	d)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
e) Wahl der Revisionsstelle;	e) Wahl der Revisionsstelle;
f) Beschlussfassung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;	f) Beschlussfassung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten (vgl. auch Art. 16, Abs. 4, lit. i);	g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten (vgl. auch Art. 16, Abs. 4, lit. i);
h) Beschlussfassung über Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals;	h) Beschlussfassung über Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals;
i) Beschlussfassung über Umwandlung, Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;	i) Beschlussfassung über Umwandlung, Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
j) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch Gesetz vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere diejenigen gemäss Art. 704 OR.	j) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch Gesetz vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere diejenigen gemäss Art. 704 OR.
Art. 12	**Art. 12**
1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.	1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
2 Kommt ein Beschluss oder eine Wahl in der ersten Abstimmung nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. In dieser entscheidet das relative Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.	2 Kommt ein Beschluss oder eine Wahl in der ersten Abstimmung nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. In dieser entscheidet das relative Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.	3 [leer]
C. Vergütungsausschuss	**C. Vergütungsausschuss**
Art. 18	**Art. 18**
1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.	1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.
2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.	2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
3 Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.	3 Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.
4 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrats nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und die Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.	4 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wobei der Präsident des Verwaltungsrats nicht Vorsitzender des Ausschusses sein kann. Im Übrigen erlässt der Vergütungsausschuss ein Reglement über die Organisation und die Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.
Art. 22	**Art. 22**
1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.	1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.
2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der	2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung

Gesamtvergütung gemäss Artikel 21.	gemäss Artikel 21. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch eine direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaft ausgerichtet werden.
3 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.	3 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
4 Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen Unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.	4 Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen Unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.
5 Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einem Baranteil sowie einem Anteil in Form von für mindestens drei Jahre gesperrten Aktien zusammen. Insgesamt darf die variable Vergütung höchstens 50 Prozent der Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung betragen.	5 Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich aus einem Baranteil sowie einem Anteil in Form von für mindestens drei Jahre gesperrten Aktien zusammen. Insgesamt darf die variable Vergütung höchstens 50 Prozent der Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung betragen.
6 Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Gesellschaften, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.	6 Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Gesellschaften, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Die Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung kann durch die Gesellschaft oder durch eine von ihr kontrollierte Gesellschaft ausgerichtet werden
7 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch die von ihr kontrollierte Gesellschaft ausgerichtet werden.	7 [leer]
Art. 23	**Art. 23**
1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.	1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Deren Dauer und Kündigungsfrist dürfen maximal ein Jahr betragen.
2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.	2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
Art. 24	**Art. 24**
1 Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.	1 Kein Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.
2 Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.	2 Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.
3 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.	3 Als Mandate gelten Tätigkeiten im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
Art. 31	~~**Art. 31**~~
1 Für die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 24 (Mandate) und Artikel 25 (Darlehen und Kredite) gilt eine Übergangsfrist bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2015 der Gesellschaft.	
2 Die Bestimmungen von Artikel 21 (Genehmigung der Vergütungen) und Artikel 21 Abs. 5 (Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung) kommen erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Anwendung.	

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2014 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen seit 16. Mai 2015 am Sitz der Gesellschaft in Emmenbrücke auf und sind unter www.accuholding.ch verfügbar. Sämtlichen eingetragenen Aktionären wird auf Verlangen ein gedrucktes Exemplar des Geschäftsberichts zugestellt.

Teilnahme an der Generalversammlung

Stimmberechtigt sind die am 9. Juni 2015 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Diese erhalten die Einladung zur Generalversammlung und – auf Verlangen – Zutrittskarte sowie Stimmmaterial. Aktionäre, welche ihre Aktien vor der Generalver-sammlung veräussern, sind nicht berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Aktienregister der Gesellschaft bleibt vom 10. Juni 2015 bis und mit 20. Juni 2015 geschlossen.

Vertretung an der Generalversammlung

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herr Dr. Claudio Stocker, Rechtsanwalt & Notar, Brack & Partner AG, Werfstrasse 2, CH-6005 Luzern) vertreten lassen.

Zur Vollmachtserteilung ist der beigelegte Antwortschein zu verwenden.

Falls Aktionäre die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg erteilen möchten, ist die beiliegende Kurzanleitung zur Registrierung zu beachten. Falls Aktionäre bereits auf dem Online-Portal eComm registriert sind, können sie die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen, sobald Sie die ACCU Holding AG ihrem Konto hinzugefügt haben.

Emmenbrücke, 28. Mai 2015

Für den Verwaltungsrat

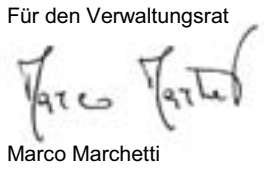

Marco Marchetti

Accu Holding AG
Gerliswilstrasse 17
CH-6020 Emmenbrücke

Tel: +41 44 318 8800
www.accuholding.ch
info@accuholding.ch